

Empfehlung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeitende

(Kursiv gesetzte Teile sind entnommen aus: Diakonisches Werk Hamburg / Nordkirche: Empfehlung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeitende, Juli 2015)

Frühzeitige und enge Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden (z.B. Schulaufsicht, Jugendamt, Heimaufsicht etc.) ist beim Verdacht eines Sexualdeliktes wesentlich.

Einschaltung der Polizei/Strafverfolgungsbehörde?

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ist ein Straftatbestand. Grundsätzlich muss die verantwortliche Stelle des Trägers/ der Einrichtung bei positiver Plausibilitätsprüfung für Missbrauch durch Mitarbeitende umgehend die Polizei (Landeskriminalamt, LKA) einschalten.

*Zum Vorgehen und speziellen Fragen wie zur Befangenheit von Beteiligten in der Institution können Mitarbeiter*innen externer spezialisierter Beratungsstellen hinzugezogen werden.*

Ausnahmen von diesem Grundsatz werden unten erläutert.

Die Grundsätze für das kirchliche Vorgehen bei Verdacht auf Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung stellen den Opferschutz in den Vordergrund. Dies beinhaltet das konsequente Vorgehen bei der Aufklärung von Verdachtsfällen, aber auch die Rücksichtnahme auf die Interessen und Bedürfnisse des Opfers. Die individuelle Fallkonstruktion und der Wille des Opfers (bzw. der Sorgeberechtigten) sollen daher in die Erwägung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde eingezogen werden, um eine erneute „Opferwerdung“ (Reviktimisierung), ausgelöst durch das institutionelle Handeln, zu verhindern.

Da die Frage, ob und wann die Polizei eingeschaltet werden muss, nicht immer eindeutig zu klären ist, empfehlen wir, ohne Angabe der Namen der Betroffenen sich mit dieser Frage in hypothetischer Form direkt an das Landeskriminalamt zu wenden.

Bei Namensbekanntgabe oder anderen konkreten Ermittlungshinweisen zu einem Sexualdelikt muss die Polizei ermitteln (Legalitätsprinzip).

Wann sind Ausnahmen denkbar?

*Wenn die Leitung zu der Auffassung kommt, dass bei der sofortigen Einschaltung der Polizei die Gesundheit des Opfers gefährdet ist (bis hin zum Suizid), ist es (vorerst) geboten, die Einschaltung der Polizei zurückzustellen. In diesen Fällen sind Mitarbeiter*innen der spezialisierten Beratungsstellen hinzuzuziehen, die Erfahrungen im Umgang mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch in Institutionen verfügen.*

Sollten sich darüber hinaus Hinweise für eine Suizidgefahr bei dem Tatverdächtigen ergeben, ist die Polizei hierüber in Kenntnis zu setzen.

Auch können Opfer und Sorgeberechtigte aufgrund von Ängsten und Hemmschwellen die Einschaltung der Polizei ablehnen.

*Die Leitung entscheidet abschließend über die Einschaltung der Polizei. **Dies kann auch gegen den Willen der Opfer und Sorgeberechtigten geschehen, sobald davon auszugehen ist, dass auch andere Kinder gefährdet bzw. bereits betroffen seien könnten.***

Was ist vor und während Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden zu beachten?

Der Schutz des Kindes/der Kinder und die Klärung des Sachverhaltes haben oberste Priorität bei der Ermittlung.

Nach Einschaltung der Polizei werden diese in sehr kurzer Zeit (1 bis 2 Tage), in gesonderten Fällen innerhalb weniger Stunden Ermittlungen aufnehmen.

Wegen möglicher Verdunkelungsgefahr sollte die Einrichtung auf keinen Fall die beschuldigte Person mit den Vorwürfen konfrontieren bzw. selbst Ermittlungen anstellen.

Es sollten für einen kurzen Zeitraum unverdächtige Schutzmaßnahmen erfolgen, bevor der Träger ggfs. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen den Tatverdächtigen zum Schutz des Opfers/der Opfer trifft.

Die Leitung der Einrichtung und Mitarbeitende dürfen ebenso nicht das mögliche Opfer und andere Zeugen befragen. Dadurch wird regelhaft der Beweiswert der Zeugenaussagen gemindert bzw. die Aussagen können nicht mehr im weiteren Verfahren verwendet werden.

Während des laufenden Verfahrens darf die Polizei (LKA) i.d.R. keine Informationen zum Ermittlungsstand an die Einrichtung geben. Informationen gehen von der Polizei ausschließlich an die Staatsanwaltschaft. Die Einrichtung kann aber über das LKA das staatsanwaltliche Aktenzeichen des Verfahrens erhalten, und über die Staatsanwaltschaft ggfs. Auskünfte zum Sachstand erhalten. Ein von der Einrichtung beauftragter Rechtsanwalt kann u.a. für mögliche arbeitsrechtliche Maßnahmen Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft fordern. Zudem kann über die Staatsanwaltschaft der Ausgang des Verfahrens in Erfahrung gebracht werden.

In Ausnahmefällen können bei erkennbar begründeter Wiederholungsgefahr von der Polizei – im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft – Informationen schon vor Verfahrensabschluss gegeben werden.

Hilfreich ist, mit den Strafverfolgungsbehörden abzustimmen, zu welchem Zeitpunkt Mitarbeitende, Eltern und Angehörige, weitere Betroffene und ggfs. Medien einbezogen werden können.

Doppelte Anzeige

Eine doppelte Anzeige durch die Institution und durch die Eltern/Sorgeberechtigten ist sinnvoll um Informations- und Verfahrensrechte zu erhalten.

Rechtsinformationen von NERO-Anwälten für junge Menschen bis 21 Jahre (Stuttgart):

Tips ,n Trips, Eichstraße 8 (Rückgebäude Eberhardstr. 6 A), 70173 Stuttgart (Mitte)
<http://www.tipsntrips.de/nero/>

NERO und NEROKids wird in Zusammenarbeit mit der Zeugenbegleitung im Amts- und Landgerichtsbezirk Stuttgart angeboten:

PräventSozial, Tina Neubauer

Zentrales Telefon: 0711 / 58 53 39 50

kontakt@zeugeninfo.de

<https://zeugeninfo.de/>